

# BürgerTesting ohne Zuzahlung

## §4a der Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Testung von Bürgern Anspruchsberechtigung	Abrechnung / Vergütung
<p>Asymptomatische Personen haben nur dann <b>unentgeltlichen Anspruch</b> auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests, wenn Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, die seitens der zu testenden Personen schriftlich nachgewiesen werden müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) vor Aufnahme/ Betreuung in eine Gesundheitseinrichtung bzw. Besucher/Bewohner einer Gesundheitseinrichtung sowie Besucher/ Bewohner vor Aufnahme/ Betreuung in stationären Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe</li> <li>2) Leistungsberechtigte, die i.R. eines persönlichen Budgets nach §29 des Neunten Sozialgesetzbuches Personen beschäftigen sowie die Beschäftigten selbst</li> <li>3) Pflegepersonen im Sinne des §19 SGB XI (Pflege in der häuslichen Umgebung)</li> </ol> <p><b>Eine Testung nach §4a kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten <u>mindestens einmal pro Woche in Anspruch</u> genommen werden</b></p>	<p><b>Basisziffer 98905</b> (Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Testung) <b>6,00 Euro</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) <b>98905V</b></li> <li>2) <b>98905W</b></li> <li>3) <b>98905X</b></li> </ol> <p>und <b>Ziffer 98908Z</b> für die Sachkosten je PoC-Antigentest (Schnelltest) – <b>max. 2,00 Euro</b></p>
<p><b>Hinweise</b></p>	
<p>Meldung aller klinisch-epidemiologischen Verdachtsfälle, aller laborbestätigten COVID-19-Fälle und aller Krankheits- und Todesfälle sowie Meldung nach Genesung eines COVID-19-Patienten - innerhalb von 24 Stunden an das jeweilige Gesundheitsamt.</p>	<p><u>ICD-Kodierung:</u> Z00.0G und U99.0G für die Veranlassung des Tests  <b>Negatives Ergebnis:</b> keine zusätzliche Kodierung  <b>Positives Ergebnis:</b> zusätzlich U07.1G und Z22.8G <u>Nicht-GKV-Versicherte:</u> Abrechnung über Kostenträger 73840 (RVO/Ministerium)</p>

Positive PoC-Antigentests (Schnelltest) müssen durch einen PCR-Test bestätigt werden! Die bestätigende Diagnostik ist nach §4b der TestV mit der Ziffer 98905 abzurechnen (Muster OEGD). PoC-Antigentests müssen zukünftig auf der Liste des Gesundheitssicherheitsausschusses der EU aufgeführt sein ([www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests](http://www.pei.de/sars-cov-2-ag-tests)). Die Beschaffung der PoC-Antigentests erfolgt durch die Praxis. Zur Testung berechtigt sind alle im Bezirk der KVS zugelassenen, in der Praxis angestellten oder in einem MVZ tätigen Vertragsärzte (Haus- und Fachärzte) -> freiwillige Teilnahme